

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 KG 6/12 B

L 6 BK 3/11 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 8 KG 17/08 (SG Speyer)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit - Familienkasse -,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

Jobcenter Vorderpfalz-Ludwigshafen,
Kaiser-Wilhelm-Straße 52, 67059 Ludwigshafen.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. März 2013 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter
Prof. Dr. B e c k e r und die Richterin H a n n a p p e l
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 27. Juni 2012 wird als unzulässig verworfen.

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz
vom 27. Juni 2012 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind sowohl für das Beschwerdeverfahren als auch für das Revisionsverfahren
nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Die Revision kann nur aus den in § 160 Abs 2 SGG genannten Gründen - grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, Abweichung (Divergenz), Verfahrensmangel - zugelassen werden. Eine allgemeine Überprüfung des Rechtsstreits in dem Sinne, ob das LSG in der Sache richtig entschieden hat, ist nicht zulässig. Der Kläger hat keinen der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG zur Begründung der Beschwerde schlüssig dargelegt oder bezeichnet.
- 2 Der Kläger meint, der Rechtsstreit habe grundsätzliche Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG), die Voraussetzungen dieses Zulassungsgrundes sind der Beschwerdebegründung jedoch nicht zu entnehmen. Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Die Darlegung dieses Zulassungsgrundes erfordert die Formulierung einer bestimmten abstrakten Rechtsfrage, der in dem Rechtsstreit eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung beigemessen wird (BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; BSG SozR 1500 § 160a Nr 60).
- 3 Vorliegend fehlt es bereits an der Formulierung einer abstrakten Rechtsfrage. Die Beschwerdebegründung des Klägers legt vielmehr nahe, dass er mit der Bewertung des konkreten Sachverhalts durch das LSG nicht einverstanden ist. Dies reicht jedoch zur Begründung der grundsätzlichen Bedeutung einer Rechtssache nicht aus.
- 4 Soweit der Kläger eine Divergenz rügt (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG), ist kein Rechtssatz benannt worden, den das LSG in Abweichung von einem solchen des Bundessozialgerichts (BSG), des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder Bundesverfassungsgerichts aufgestellt hat.
- 5 Auch soweit als Zulassungsgrund Verfahrensmängel gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG geltend gemacht werden, sind keine Verfahrensmängel genannt worden, auf denen die angefochtene Entscheidung beruhen kann.
- 6 Soweit der Kläger in seinem Beschwerdeschriftsatz auch gleichzeitig Revision eingelegt hat, ist diese ebenfalls ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter als unzulässig zu verwerfen (vgl § 160 SGG). Die Revision ist bereits nicht statthaft, weil sie entgegen § 160 Abs 1 SGG weder in dem Urteil des LSG noch durch einen Beschluss des BSG nach § 160a Abs 4 Satz 1 SGG zugelassen worden ist.



- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)